



Kantonales Amt f. r. aumplanung
E 15. JAN. 1981
Abt.

63/4

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Januar 1981

Nr. 256

Im Strassenbauteilprogramm 1981 ist in der Gemeinde Winistorf vorgesehen, die Hauptstrasse innerorts auszubauen und mit einem Trottoir zu ergänzen. Um diesen Ausbau vorbereiten zu können, hat das Bau-Departement, gestützt auf § 68 Abs. 1 lit. f des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, einen entsprechenden Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) ausarbeiten lassen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Kantonsstrasse, vom Grundstück GB Nr. 58 Richtung Nordosten bis zur Kantonsgrenze Solothurn/Bern.

Der Plan ist vom 17. November bis 16. Dezember 1980 in der Gemeinde Winistorf und beim Kreisbauamt I in Solothurn öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflagezeit ging keine Einsprache ein. Es steht somit der Genehmigung des Auflageplanes nichts im Wege.

Es wird beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan über die Hauptstrasse in der Gemeinde Winistorf wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit

./2

dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten

Ammanamt der Einwohnergemeinde, 4511 Winistorf (2) mit 1 Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)